

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-4698 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7161/1-Pr 1/86

2154/AB

1986-08-14

An den

zu 2178/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2178/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Rosemarie Bauer und Kollegen (2178/J), betreffend die Zustände in der Mutter-Kind-Abteilung der Strafvollzugsanstalt Schwarza, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Am Stichtag 15.7.1986 befanden sich in der Mutter-Kind-Abteilung der Strafvollzugsanstalt Schwarza sechs Kinder, von denen zwei im August 1984 und je eines im Juni 1984, im Juli 1984, im August 1985 und im Oktober 1985 geboren wurden.

DOK 279P

- 2 -

Zu 2:

Die Kinder von Justizwachebeamten werden seit der Einrichtung der Mutter-Kind-Abteilung in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau (vor etwa 10 Jahren) gemeinsam mit den Kindern der in dieser Strafvollzugsanstalt angehaltenen Mütter betreut.

Zu 3 und 4:

Die gemeinsame Betreuung der Kinder hat bisher weder zu Schwierigkeiten noch zu Animositäten der Justizwachebeamten geführt.

Zu 5:

Der Kindergarten und die Kinderkrippe der Strafvollzugsanstalt Schwarzau werden durch eine Kindergartenleiterin und eine Kindergärtnerin betreut. Während des Urlaubes sowie im Falle eines Krankenstandes einer der beiden betreuenden Bediensteten fungiert eine seit Jahren eingeschulte Beamtin als Kindergartenhelferin. Eine Kinderfachärztin besucht zur Beratung einmal wöchentlich den Kindergarten. Der Kindergarten untersteht der Fachaufsicht des Amtes der NÖ Landesregierung und wird von der zuständigen Kindergarten-Inspektorin regelmäßig überprüft.

- 3 -

Zu 6:

Die derzeitige Kindergartenleiterin befindet sich mit einer dreiwöchigen Unterbrechung seit dem 28.1.1986 im Krankenstand, weshalb eine personelle Veränderung in der Betreuung des Kindergartens aus gesundheitlichen Gründen der derzeitigen Leiterin nicht auszuschließen ist. Mit Wirksamkeit vom 16.6.1986 wurde als Ersatz für eine ausscheidende Kindergärtnerin eine andere diplomierte Kindergärtnerin aufgenommen.

Zu 7:

Die medizinische Betreuung der in der Strafvollzugsanstalt Schwarzau befindlichen Kinder obliegt aufgrund eines Dienstvertrages nach dem ABGB einem Facharzt für innere Medizin und Primarius im Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus Neunkirchen als Anstalsarzt. Der Anstalsarzt kommt zumindest einmal täglich in die Anstalt und steht darüber hinaus nicht nur zur Nachtzeit sondern auch an Sonn- und Feiertagen für dringende Fälle zur Verfügung. Erachtet der Anstalsarzt eine Ausführung zu einem Kinderfacharzt für notwendig, so wird dies durchgeführt. Eine erforderliche ambulante oder stationäre Krankenanstaltsbehandlung wird in der Kinderabteilung des NÖ Landeskrankenhauses Mödling durchgeführt. Bei jeder Neuaufnahme aber auch vor jeder Entlassung wird eine Aufnahmsuntersuchung bzw. eine Ab-

- 4 -

schlußuntersuchung durch einen Kinderfacharzt durchgeführt. Einmal wöchentlich werden die Kinder von der den Kindergarten besuchenden Kinderfachärztin gesehen, welche auch psychologische Betreuungsarbeit durchführt. Darüber hinaus halten die beiden in der Anstalt tätigen Sozialarbeiterinnen wöchentlich Gesprächsgruppen ab und stehen die Kindergärtnerinnen sowie die Anstaltspsychologin für eine Bewältigung von entwicklungs- und erziehungsbedingten Problemen jederzeit beratend zur Verfügung. Als zusätzliche Entscheidungshilfe bei schwierigen Problemstellungen wird die Universitätsklinik für Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters in Wien herangezogen.

Zu 8:

In der Strafvollzugsanstalt Schwarzaу befindet sich keine an dem Immunschwächesyndrom AIDS erkrankte Mutter. Nur in einem Fall brachte der HTLV III-Antikörpertest ein positives Ergebnis. Die mehrfache Untersuchung des Kindes dieser Strafgefangenen ist jeweils negativ verlaufen. Noch vor der Überstellung dieser Strafgefangenen in die Strafvollzugsanstalt Schwarzaу wurden mit dem Vorstand der virulogischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien allfällige fachmedizinische Bedenken im Hinblick auf die Aufnahme des Kindes besprochen. Seitens der Universitätsklinik sind keine Bedenken angemeldet worden, zumal

- 5 -

auch bei dem Kind keine HTLV III-Antikörper nachgewiesen werden konnten. Erst im Hinblick darauf, daß seitens des Vorstandes der virulogischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien keine Bedenken angemeldet wurden, wurde die betroffene Strafgefangene mit ihrem Kind aufgenommen.

Zu 9:

Die betroffene Mutter wurde - wie auch sonst in derartigen Fällen üblich - vom Anstalsarzt im Rahmen einer eingehenden persönlichen Aufklärung und Beratung über die Arten der Übertragungsmöglichkeiten dieses Virus sowie über die Verhaltensregeln zur Vermeidung einer Übertragung umfassend belehrt. Ferner wurde die Mutter seitens des Anstalsleiters und des sozialen Dienstes mit den entsprechenden grundsätzlichen und speziellen Informationen versorgt.

Zu 10:

Die altersgerechte Ernährung der in der Mutter-Kind-Abteilung der Strafvollzugsanstalt Schwarza befindlichen Kinder wird durch die ständige Kontrolle des Speisenplanes durch den Anstalsarzt, die wöchentliche Begutachtung durch die Kinderfachärztin sowie durch Ernährungsrichtlinien, die vom Kinderfacharzt in einzelnen Fällen eingeholt

- 6 -

werden, gewährleistet. Ferner überwacht die für die Mutter-Kind-Abteilung unmittelbar verantwortliche Strafvollzugsbedienstete die vorschriftsmäßige und zweckmäßige Zubereitung sowie die Ausfolgung der Speisen und NahrungsmitteI ständig. Die tägliche Zubereitung einer auf das jeweilige Kind abgestellten Ernährung ist gewährleistet, zumal Beschränkungen für die Zubereitung der Kinderkost seitens der Strafvollzugsverwaltung nicht bestehen.

12. August 1986



DOK 279P